



**Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni**

ARE 16/16

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 14

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Regiun Surselva

Regionaler Richtplan Nr. 2.610 Materialabbau und -verwertung

Richtplananpassung Gemeinde Sumvitg, Gebiet Marias, Genehmigung

1. Inhalt der Richtplananpassung

Am 7. April 2016 hat der Regionalausschuss der **Regiun Surselva** eine Anpassung des regionalen Richtplans Nr. 2.610 Materialabbau und -verwertung betreffend des Abbaugesbietes Marias/Igniu, Sumvitg, beschlossen. Mit Protokollauszug vom 25. April 2016 beantragte die Regiun Surselva die Genehmigung dieser Richtplananpassung.

Die Anpassung umfasst eine Erweiterung des bereits im Richtplan festgesetzten Abbaugesbietes Marias 2. Etappe mit den folgenden Richtplandokumenten:

- Richtplantext: Richtplananpassung Gemeinde Sumvitg, Gebiet Marias
- Richtplankarte: Ausschnitt 1:5000 mit dem Perimeter der Erweiterung

2. Formelles, Verfahren

Die Anpassung des regionalen Richtplans erfolgte parallel zur Bearbeitung der Erweiterung im Rahmen einer entsprechenden Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Sumvitg. Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe fand vom 24. April bis 25. Mai 2015 statt. Gemäss Richtplantext gingen keine Einwendungen oder Anregungen ein. Die Beschlussfassung in der Regiun Surselva ist im Protokollauszug vom 25. April 2016 dokumentiert.

Erläss und Änderungen von regionalen Richtplänen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung und werden mit der Genehmigung für die Behörden des Kantons, der Region und der beteiligten Gemeinden verbindlich. Fortschreibungen genehmigt gemäss Art. 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) das Departement. Fortschreibungen umfassen kleinere Abweichungen und geringfügige Anpassungen von Richtplanobjekten, die im Rahmen der durch den genehmigten Richtplan bereits vorgezeichneten

räumlichen Entwicklung stehen. Die vorliegende Richtplananpassung kann in diesem Sinne als Fortschreibung durch das Departement genehmigt werden. Gestützt auf die Genehmigung der vorliegenden Richtplananpassung wird das Amt für Raumentwicklung (ARE) beauftragt, die entsprechende Fortschreibung im kantonalen Richtplan RIP2000 vorzunehmen.

Die verfahrensmässigen und formellen Voraussetzungen bezüglich der Information, Mitwirkung und Beschlussfassung sind erfüllt.

3. Materielle Erwägungen

Ein Richtplan kann geändert werden, wenn gesamthaft bessere Lösungen getroffen werden, was im vorliegenden Fall zutrifft. Die im Rahmen der Erarbeitung der Richtplananpassung der vom ARE bzw. von den kantonalen Fachstellen eingebrachten Punkte sind bereinigt.

Im Genehmigungsverfahren wurde die Anpassung des regionalen Richtplans, parallel zur Teilrevision der Ortsplanung mit UVP, vom 9. Mai bis 9. Juni 2016 den interessierten kantonalen Fachstellen zur Vernehmlassung unterbreitet.

Aus konzeptioneller Sicht steht der Genehmigung der Richtplananpassung nichts entgegen.

Im bisher rechtskräftigen regionalen Richtplan, der letztmalig mit RB Nr. 295 vom 14. April 2015 im Rahmen der Gesamtaktualisierung angepasst und genehmigt wurde, war vorgesehen, anlässlich der 2. Etappe die Frage einer langfristigen Betriebsverlegung nach dem Abbau zu prüfen. Im Richtplantext ist dargelegt, dass aufgrund von verschiedenen Rahmenbedingungen heute eine Endgestaltung geplant ist, welche dem Ausgangszustand entspricht. Deswegen sowie aufgrund der Tatsache, dass ein Abschluss der Endgestaltung erst in ca. 34 Jahren erfolgen wird, sei eine Verlegung des Kieswerkbetriebs erst zu einem sehr späten Zeitpunkt denkbar.

Diese Begründung ist teilweise nachvollziehbar. Der Richtplan umfasst jedoch auch noch eine 3. Etappe, welche mit einer grossflächigen Auenrevitalisierung und Ausweitung des Flussraums im Sinne eines ökologischen Ausgleichs zu kombinieren sein wird (Vororientierung). In diesem Zusammenhang bleibt eine mögliche Betriebsverlegung nach Abbauende nach wie vor noch zu prüfen.

Gestützt auf Art. 18 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Die von der **Regiun Surselva** am 7. April 2016 beschlossene Anpassung des regionalen Richtplans Nr. 2.610 Materialabbau und -verwertung Marias, Sumvitg, wird im Sinne der Erwägungen als Fortschreibung genehmigt und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Fortschreibung im kantonalen Richtplan (inkl. Synthesekarte und Richtplan im Internet) vorzunehmen.
3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Regiun Surselva, das Planungsbüro Cavigelli Ingenieure AG, 7130 Ilanz, sowie das Amt für Natur und Umwelt mit der vorliegenden Verfügung und den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
4. Die Regiun Surselva wird ersucht, die Gemeinde Sumvitg mit der Genehmigungsverfügung und den Richtplanunterlagen zu dokumentieren sowie für die Information innerhalb der Region zu sorgen.
5. Mitteilung an das Amt für Raumentwicklung (samt Unterlagen).

Chur, 23. August 2016

mitgeteilt: **23. Aug. 2016**

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat